



Sonderinformation zur möglichen Rentenversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern

Innsbrucker Ring 152
81669 München
e-Mail: Info@ewk-treuhand.de
Telefon: 089 / 68 00 93 0
Telefax: 089 / 68 00 93 11

I. Versicherungspflicht von Selbständigen

Für Selbständige besteht **grundsätzlich keine Sozialversicherungspflicht!**

Ein GmbH-Geschäftsführer gilt dann als selbständig, wenn seine Beteiligung 50 % oder mehr beträgt oder er auf Grund besonderer Vereinbarungen eine beherrschende Stellung im Betrieb innehat.

Die **Rentenversicherung kennt abweichend** von der allgemeinen Sozialversicherungsfreiheit eine gesonderte Versicherungspflicht für bestimmte Berufsgruppen und seit dem 1. Januar 1999 eine Versicherungspflicht für **arbeitnehmerähnliche Selbständige**.

Darunter fallen Kraft Gesetzes alle Selbständigen, die

- auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und
- im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit nicht selbst einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

II. Ausdehnung der Vorschriften auf selbständige GmbH-Geschäftsführer

In einem Urteil vom 24. November 2005, das im März veröffentlicht wurde, hat das Bundessozialgericht **abweichend von der bisherigen Praxis und Ansicht der Rentenversicherungsträger** die Grundsätze für arbeitnehmerähnliche Selbständige auch auf selbständige GmbH-Geschäftsführer angewandt.

Nach Ansicht des Gerichts sei allein entscheidend, ob der Geschäftsführer selbst die genannten Voraussetzungen der Versicherungspflicht erfüllt, insbesondere ob die GmbH sein einziger Auftraggeber ist. Dagegen käme es auf die Verhältnisse der GmbH, das heißt die Frage, wie viele Auftraggeber diese ihrerseits hat und ob sie wenigstens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, nicht an.

Demzufolge ist der Gesellschafter-Geschäftsführer rentenversicherungspflichtig, wenn er nur für eine GmbH tätig ist und selbst keine Angestellten beschäftigt, was in der Regel der Fall ist. Eine gesetzliche Versicherungspflicht dieses Personenkreises auch in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist dagegen nicht vorgesehen.

Der vorgenannte Grundsatz gilt auch für die englische UK-Ltd. Keine Rentenversicherungspflicht besteht hingegen für Vorstände einer Aktiengesellschaft, da diese nach § 1 Satz 4 SGB VI per Gesetz nicht versicherungspflichtig beschäftigt sind.

Die Rentenversicherungsträger wurden von diesem Urteil – wie wohl alle betroffenen Geschäftsführer – gleichfalls überrascht und haben für Ende Juni 2006 eine Stellungnahme angekündigt. Ob und in welcher Form eine Übergangslösung geschaffen wird oder der Gesetzgeber die weite Auslegung in dem Urteil einschränkt, ist offen.

Gesellschafter-Geschäftsführer, deren Gesellschaft als solche nur einen Auftraggeber hat und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, waren die eigentliche Zielgruppe dieses Verfahrens.

Es bestehen folgend Handlungsalternativen:



III. Befreiungsmöglichkeiten

Es ist zu prüfen, ob eine **Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht** aus anderen Gründen bereits beantragt und gewährt wurde. Die häufig eingeholte Statusfeststellung über die Krankenversicherungsträger ist hierzu jedoch nicht ausreichend.

Wurde eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bisher nicht beantragt, ist dringend zu prüfen, ob grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung vorlag. Folgende Befreiungsmöglichkeiten sind derzeit gesetzlich vorgesehen:

- eine befristete Befreiung auf drei Jahre für Existenzgründer/GmbH-Neugründungen,
- eine vollständige Befreiung für Selbstständige, die bei Beginn der Versicherungspflicht das 58. Lebensjahr vollendet haben,
- eine vollständige Befreiung für Selbstständige, die ihre selbstständige Tätigkeit bereits am 31. Dezember 1998 ausgeübt haben und vor dem 10. Dezember 1998 eine anderweitige Altersvorsorge getroffen haben.

Sämtlichen Befreiungsmöglichkeiten ist eigen, dass sie mit einer **Ausschlussfrist** versehen waren. Da sämtliche Fristen für Anträge mittlerweile lang verstrichen sind, muss vor den eigentlichen Anträgen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§27 SGB X) beantragt werden. Da für diese Wiedereinsetzungsanträge ebenfalls eine enge Frist von zwei Wochen gilt, ist nach unserer Ansicht der Antrag spätestens zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beratungsergebnisse der Rentenversicherungsträger zu stellen.

Die Zeit bis Mitte Juni sollte daher genutzt werden, die Informationen zusammen zu tragen und zu prüfen, ob eine Befreiung dem Grunde nach möglich ist. Es ist dringend davon abzuraten, einen Befreiungsantrag vor dieser Prüfung zu stellen, da bei negativem Bescheid nur der Gang vor das Sozialgericht übrig bleibt.

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Besteht keine Möglichkeit der Befreiung und soll eine mögliche Gesetzesänderung nicht abgewartet werden, so bestehen folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

- Aufnahme einer (zweiten) Tätigkeit, aus der mindestens 1/6 der Einkünfte erzielt werden
- Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers durch den Geschäftsführer selbst
- Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft oder in ein Einzel- bzw. Personenunternehmen.

Bei den vorgenannten **Gestaltungsmöglichkeiten** sind jedoch insbesondere die **steuerlichen Folgen** einerseits und die **möglichen Risiken** hinsichtlich einer möglichen verdeckten Gewinnausschüttung andererseits zu beachten. In diesen Fällen empfehlen wir daher dringend, unsere **Beratung** in Anspruch zu nehmen.

V. Aktuelle Risiken des Urteils

Für die Vergangenheit muss im schlimmsten Fall damit gerechnet werden, dass für die Jahre 2002 bis 2005 insgesamt Nachforderungen beim Geschäftsführer in Höhe von rund € 22.250 eingefordert werden. Für die Jahre 2001 und früher ist nach § 25 Abs. 1 SGB IV bereits die Verjährung eingetreten. Ab Januar 2006 beträgt der Pflichtbeitrag für arbeitnehmerähnliche Selbstständige € 477,75 monatlich.



Für die Gesellschaft selbst ist keine Nachforderung zu erwarten, da die Eigenschaft als Selbständiger vom Geschäftsführer maßgeblich ist. Bei der Gesellschaft durchgeführte Sozialversicherungsprüfungen, die ohne Beanstandungen durchgeführt worden sind, schützen daher unseres Erachtens nicht vor möglichen Nachforderungen der Rentenversicherungsträger bei den Gesellschaftern.

